



NOTTWIL

Der Stern am Sempachersee

VERORDNUNG

zum Informations- und Datenschutz-Reglement

vom 01.05.2020, rev. 11.03.2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I	Organisation 3
Art. 1	Zuständiges Departement 3
II	Information 3
Art. 2	Medienstelle 3
Art. 3	Auskunftserteilung 34
Art. 4	Medienkonferenzen 4
Art. 5	Dialog mit der Bevölkerung 4
Art. 6	Amtliches Publikationsorgan 4
Art. 7	Informationsempfangende 4
Art. 8	Sperrfristen 5
III	Datenschutz 5
Art. 9	Datenschutz-Revers 5
IV	Gebühren 5
Art. 10	Bekanntgabe von Personendaten an Dritte 5
Art. 11	Bekanntgabe von Personendaten an Institutionen 5
Art. 12	Inkrafttreten 6

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Gestützt auf Art. 24 des Informations- und Datenschutz-Reglements der Gemeinde Nottwil vom 01.01.2020 erlässt der Gemeinderat die nachstehende Verordnung:

I Organisation

Art. 1 Zuständiges Departement

Als zuständiges Departement wird das Ressort Präsidium bezeichnet.

II Information

Art. 2 Medienstelle

- ¹ Als Medienstelle bzw. Medienbeauftragter der Gemeinde fungiert der Gemeindeschreiber.
- ² Die Medienstelle hat die Aufgabe, Informationen des Gemeinderates aufzubereiten und den Medien zur Verfügung zu stellen. Sie koordiniert die Medienarbeit der einzelnen Abteilungen. Zu diesem Zweck sind ihr Medieninformationen sowie geplante Medienkonferenzen rechtzeitig zu unterbreiten bzw. anzuzeigen.
- ³ Die Medienstelle ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Gemeinderates.
- ⁴ Die Medienstelle erkennt frühzeitig öffentlichkeitsrelevante Themen und Ereignisse, weist den zuständigen Abteilungsleiter darauf hin und unterstützt diesen in der Kommunikation.
- ⁵ Die Medienstelle ist verantwortlich für die kundengerechte Formulierung von Presstexten sowie weiteren Informationen. Sie wird dabei von den Abteilungen unterstützt.

Art. 3 Auskunftserteilung

- ¹ Auskünfte an die Medien werden vom zuständigen Mitglied des Gemeinderates oder dem Gemeindeschreiber erteilt.

- 2 Die Abteilungsleiter sind befugt, auf Anfrage und nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer Auskünfte sachlicher Art zu erteilen.
- 3 Die Medienstelle ist über jede Auskunftserteilung von Abteilungsleitenden zu informieren.
- 4 Medienmitteilungen von Kommissionen und Behörden zu politischen Themen sind der Medienstelle zuhanden des Gemeinderates zuzustellen. Über die Veröffentlichung sowie allfällige redaktionelle Anpassungen entscheidet der Gemeinderat. Für Mitteilungen rein sachlichen Inhalts (Jahresberichte, Statistiken, Anlässe etc.) sind die Kommissionen und Behörden zuständig.

**Art. 4
Medienkonferenzen**

Medienkonferenzen zu Themen von grosser Bedeutung oder wenn zwei oder mehr Abteilungen betroffen sind, werden vom Gemeinderat angeordnet und durch die Medienstelle organisiert.

**Art. 5
Dialog mit der
Bevölkerung**

- 1 Der Gemeinderat führt in regelmässigen Abständen zu gesellschaftspolitischen oder strategischen Themen Workshops mit der Bevölkerung durch.
- 2 Der Gemeinderat führt regelmässig einen Informationsaustausch mit speziellen Zielgruppen durch.

**Art. 6
Amtliches
Publikationsorgan**

Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen im Anschlagkasten der Gemeinde, sofern die Rechtsordnung nicht eine amtliche Publikation im Luzerner Kantonsblatt vorsieht. Als weiteres Publikationsorgan – ohne Rechtswirkung – dient das Informationsblatt Nottwil aktuell sowie Publikationen auf der offiziellen Webseite.

**Art. 7
Informationsempfangende**

- 1 Medien aller Art können beim Gemeinderat ein Akkreditierungsgesuch stellen.
- 2 Weitere Personen und Institutionen können sich als Informationsempfangende registrieren lassen. Der Gemeinderat bezeichnet, welche Informationen weitergeleitet werden.
- 3 Die Medienstelle bietet Informationen in elektronischer Form an.

- 4 Bei Verstössen gegen die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzreglements sowie dieser Verordnung kann der Gemeinderat die Akkreditierung entziehen.

**Art. 8
Sperrfristen**

- 1 Informationen können mit einer Sperrfrist für die Veröffentlichung belegt werden, wenn es zum Schutz übergeordneter Interessen notwendig ist oder der Ermöglichung einer sorgfältigen Verarbeitung durch die Informationsempfänger dient.
- 2 Akkreditierte Informationsempfänger sind verpflichtet, die Sperrfristen zu beachten.

III

Datenschutz

**Art. 9
Datenschutz-
Verpflichtungserklärung**

Die Einwohnerkontrolle fertigt die Datenschutz-Verpflichtungserklärungen gemäss Art. 5 Abs. 7 des Informations- und Datenschutz-Reglements aus. Sie kontrolliert, dass die Erklärungen für jede Datenlieferung vorhanden und aktuell sind.

IV

Gebühren

**Art. 10
Bekanntgabe von
Personendaten an
Dritte**

- | | | | |
|---|---------------------------|-----|-------|
| 1 | Adresse (am Schalter) | Fr. | 0.00 |
| 2 | Adresse (schriftlich) | Fr. | 13.00 |
| 3 | Erweiterte Adressauskunft | Fr. | 13.00 |
| 4 | Auskunft aus Archiv | Fr. | 13.00 |

**Art. 11
Bekanntgabe von
Personendaten an
Institutionen**

Auskünfte gemäss Art. 5 Abs. 4 des Informations- und Datenschutz-Reglements werden kostenlos erteilt.

Art. 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Mai 2020 in Kraft.

Nottwil, 22. April 2020
11. März 2026/rev.

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Silvan Hodel
Gemeindeschreiber